

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Goetheschule Lahnstein e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23.05.1985 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Verein der Freunde und Förderer der Goethe-Schule Lahnstein e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 56112 Lahnstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Mittel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Goetheschule Lahnstein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitglieder-versammlung angeufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 30.09. des Jahres dem Vorstand zugehen.
Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt.
Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
 - a. in jedem Jahr einzuberufen.
 - b. bei Bedarf oder begründetem schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.
3. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lahnstein und durch Aushang an der Informationstafel des Vereins im Schulgebäude.

Die Tagesordnung wird in der Schule zur Einsicht ausgelegt. Gegenstand der Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre (bis 30.11.) einzuberufen ist, müssen sein:

 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Kassierers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - e. Neuwahl des Vorstands
 - f. Wahl zweier Kassenprüfer
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die erschienenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins ist nur mit der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit und die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann diese Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Zur Mitgliederversammlung sind jeweils der Schulleiter und der Schulleiternsprecher zu laden, soweit diese nicht schon Mitglieder des Vereins sind.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. bis zu fünf BeisitzernFür die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt von dem Verein Aufwandsentschädigung zu verlangen.
5. Über die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Schule. Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Unterhaltsträgers der Schule gehen, sollen Mittel des Vereins nicht verwendet werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Schulelternsprecher eingeladen; soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
8. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Kassierer, leitet die Mitgliederversammlung.
9. Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
10. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

§8

Kreditaufnahmeverbot, Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist nicht berechtigt, Kredit aufzunehmen.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§26 Absatz 2, Satz 2 BGB), dass Kredite nicht aufgenommen werden dürfen.

§9

Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.